



Bundestierärztekammer • Oxfordstraße 10 • 53111 Bonn

Kammern und Ausschüsse

**Der Präsident**

Oxfordstraße 10, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 72 54 60

Fax: 02 28 / 72 54 666

E-Mail: [geschaeftsstelle@btk-bonn.de](mailto:geschaeftsstelle@btk-bonn.de)

Internet: [www.bundestieraerztekammer.de](http://www.bundestieraerztekammer.de)

**Anschrift ab 1. Mai 2010**

Französische Straße 53

10117 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0

Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88

E-Mail: [geschaeftsstelle@btkberlin.de](mailto:geschaeftsstelle@btkberlin.de)

23. April 2010

Az.: H 11/js

## **Setzen von Transpondern durch Tierärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchte ich noch einmal auf die Auffassung der Bundestierärztekammer hinweisen, nach welcher die Implantation von Transpondern zur individuellen Kennzeichnung von Tieren grundsätzlich von Tierärzten/innen vorzunehmen ist.

Dies hatte das Präsidium der BTK in seiner Sitzung am 9. September 2009 mit folgender Begründung beschlossen:

1. Sicherheit für das Tier

Die Implantation ist immer ein „Eingriff“, bei dem tierartspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Nur Tierärzte werden in ihrer Ausbildung hierfür qualifiziert. Ausnahmen („grundsätzlich“) können in besonderen Fällen geregelt werden.

2. Sicherheit für den Tierhalter

Der Tierarzt haftet bei Eingriffen dafür, dass diese nach neuestem Stand der Wissenschaft lege artis durchgeführt werden und bei auftretenden Komplikationen umgehend eingegriffen werden kann.

3. Sicherheit für den Verbraucher

Die Implantation des Transponders dient der unverwechselbaren individuellen Kennzeichnung und ist in vielen Fällen eine „hoheitliche Aufgabe“. Da sie bei Lebensmittel liefernden Tieren auch den Verbraucherschutz betrifft, muss die Aufgabe dort bleiben, wo hier auch der Verbraucherschutz angesiedelt ist.

4. Sicherheit in der Umsetzung

H:\2010\H\_Verschiedene Sachgebiete\H11\_Tierkennzeichnung u. Registrierung\KammernAusschuesse.doc

Steuernummer: 205/5782/1696

Deutsche Apotheker- u. Ärztekbank, Frankfurt / Main (BLZ 300 606 01) Konto-Nr. 000 184 047 9

IBAN: DE68 3006 0601 0001 8404 79, BIC (SWIFT-Code): DAAEDED

Praktizierende und beamtete Tierärzte stellen im Rahmen ihrer schon jetzt definierten Tätigkeiten sicher, dass die Implantation von Transpondern den von der Rechtsetzung angestrebten Zielen entspricht.

5. Rechtssicherheit

Die in der kommenden Legislatur beabsichtigte Überarbeitung des Tierschutzgesetzes muss die Implantation von Transpondern entsprechend rechtlich fest schreiben.

Es wäre wichtig, dass bei etwaigen Anfragen an einen Tierarzt, ob dieser bereit wäre Schulungen durchzuführen um Nicht-Tierärzten das Setzen von Transpondern beizubringen, eine Ablehnung erfolgt. Selbstverständlich ist es nicht auszuschließen, dass diese sich daraufhin an andere Tierärzte wenden, welche eventuell sogar eine solche Schulung durchführen. Die Tierärzte sollten jedoch versuchen, dieses Gebiet für ihren Berufsstand zu wahren.

Die Bundestierärztekammer wird die oben genannten Argumente hierzu auch im Tierärzteblatt im Juni noch einmal veröffentlichen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Argumente gegen die Durchführung von Schulungen Ihren Mitgliedern in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Theo Mantel